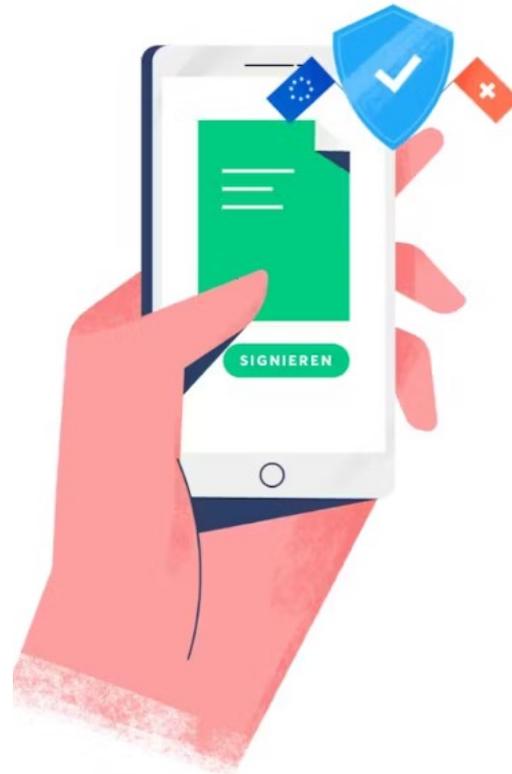


## Webinar

# Auf digitalen Pfaden zur Baubewilligung



## Nakita Frater



Dr. sc. nat. Nakita Frater,  
Kommunikation, Assistenz  
[assistenz@keller-law.ch](mailto:assistenz@keller-law.ch)

KELLER Rechtsanwälte AG  
Fraumünsterstrasse 17  
8001 Zürich  
[www.keller-law.ch](http://www.keller-law.ch)

### **Tätigkeitsschwerpunkte und Erfahrung**

Erarbeitung von Know-how rundum und Leitung von Digitalisierungsmassnahmen /  
Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationsstrategien /  
Beaufsichtigung und Wartung von IT-Infrastruktur und -Systemen

Breite Erfahrung in interdisziplinärer Zusammenarbeit in Hochschulverwaltung, Forschung und Gesundheitswesen

## Sophie Dorschner



lic.iur. Sophie Dorschner,  
Partnerin  
s.dorschner@keller-law.ch

KELLER Rechtsanwälte AG  
Fraumünsterstrasse 17  
8001 Zürich  
www.keller-law.ch

### **Rechtsanwältin/Mediatorin und Dozentin**

Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht, 2023

Collaborative Lawyer (clp Schweiz), 2022

Ausbildungskoach am Campus Sursee seit 2016

Mediatorin SAV, 2012

Zürcher Anwaltspatent, 2009

Lizentiat Universität Freiburg i. Ue., 2002

### **Tätigkeitsschwerpunkte**

Öffentliches und privates Bau- und Immobilienrecht

Energierrecht, insbesondere ZEV / PVA

Werkvertrags- und Architektenrecht

Sachenrecht, insb. Dienstbarkeiten, Baurechts-  
verträge, Nachbarrecht, Bauhandwerkerpfandrecht

Mediation

## Rea Grab



Architektin, lic. iur.  
Mitinhaberin re.ell AG  
grab@re-ell.ch

re.ell AG  
Rötelstrasse 73  
8037 Zürich  
www.re-ell.ch

### Architektin und Juristin

Lizentiat Universität Freiburg i. Ue., 2004

Diplom Architektin FH, Technikum Winterthur, 1995

### Tätigkeitsschwerpunkte

Bauherrenberatung / -vertretung und Controlling

Projekt- und Prozessmanagement

Baubewilligungsverfahren / Prozessführung

# Philipp Dick



Co-Founder & Verwaltungsratspräsident Skribble AG  
→ Director Strategic Business Development

[philipp@skribble.com](mailto:philipp@skribble.com)

Skribble AG  
Förrlibuckstrasse 190  
8005 Zürich



## Digitalisierer und Unternehmer

Executive MBA HSG in General Management, 2016  
Wirtschaftsinformatiker FH St.Gallen, 2004

## Tätigkeiten & Erfahrung

Co-Founder Skribble AG Director Strategic Business Development CEO	Aug 2023 - heute Mar 2018 - Aug 2023
Co-Founder FlexOffice (Schweiz) AG (ehemals PopupOffice) Verwaltungsrat	Mar 2015 - Aug 2021
Swisscom (Schweiz) AG Head of Business Development Trust Services	Aug 2016 - Dec 2018
ServiceHunter AG - quitt.ch CEO	Jan 2013 - Aug 2016

# **Von der elektronischen zur papierlosen Baueingabe:**

## **Vollständig digitales Baueingabe- und Bewilligungsverfahren**

## Ausgangslage

- Ermöglichung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungshandeln generell
  - ➔ Änderung des **VRG** (LS 175.2), am 30.10.2023 beschlossen\*
  - ➔ Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt, die **VeVV**
  - ➔ Einige Bestimmungen aus dem aktuellen Entwurf:

\* <https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/digitale-verwaltung/aenderungen-am-vrg.html>

# Neue Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)\*

- Neue Verordnung VeVV

## Vorentwurf

### Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)

(vom )

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 4e Abs. 1 und 3, § 4f Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG),

*beschliesst:*

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

*Gegenstand und Geltungsbereich*

§ 1. <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup>Sie ist anwendbar auf Verfahrenshandlungen, die gestützt auf den zweiten Abschnitt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes elektronisch vorgenommen werden.

\* <https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/digitale-verwaltung/aenderungen-am-vrg/umsetzung-vrg-und-vevv.html>

# Neue Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)

## 3. Abschnitt: Elektronische Verfahrenshandlungen von Verwaltungsbehörden

### *Verfahrenseinleitung durch die Verwaltungsbehörde*

§ 10. <sup>1</sup> Hat eine Person auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal zu verstehen gegeben, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen, so leitet die Verwaltungsbehörde ein Verfahren ein, indem sie auf diesem Kanal eine Verfahrenshandlung vornimmt.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung, ob eine Person zu verstehen gegeben hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen, darf die Verwaltungsbehörde auf dem für sie massgeblichen Kanal die dazu erforderliche Abfrage vornehmen.

### *Zurechenbarkeit von unterschriftsbedürftigen Eingaben*

§ 7. <sup>1</sup> Wo die Zurechenbarkeit einer unterschriftsbedürftigen Eingabe nicht durch das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur gewährleistet wird, muss die eingebende Person identifiziert sein anhand

- a. eines gültigen Ausweises nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz),
- b. eines gültigen Ausweises nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) oder
- c. eines elektronischen Identitätsnachweises des Bundes.

<sup>2</sup> Bei elektronischen Behördenleistungen, die sich an ausländische Staatsangehörige ohne einen Ausweis nach Abs. 1 lit. b wenden, kann eine Identifizierung auch mittels einer elektronischen Identität nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) auf der Sicherheitsstufe substanziell oder hoch erfolgen.

## Neue Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV)

- Die neue Verordnung regelt im Vorentwurf vom 8.11.23 u.a.
  - **Kanäle** für elektronische Verfahrenshandlungen (§2):  
vom Bund anerkannte **Zustellplattformen**, aktuell PrivaSphere & IncaMail
  - **Massgebliche Kanäle** für die elektronische Übermittlung von Eingaben (§3):  
**elektronische Adresse / E-Mail-Adresse**
  - **Verzeichnis** (§4) mit den Angaben zur elektronischen Übermittlung wird auf der  
Webseite der Staatskanzlei veröffentlicht und **Dateiformat von Eingaben** (§5)  
muss im PDF-Format sein
  - Zurechenbarkeit von unterschrittsbedürftigen Eingaben wo keine QES (§7)
  - QES ist somit der Standard!

## Auswirkungen

- ➔ Private: Eingaben und Abrufung von behördlichen Mitteilungen auf **elektronischem Weg (möglich/erwünscht!? Für welches Verfahren / welche Behörde?!)**
- ➔ Behörden: Entgegennahmen und Anordnungen auf **elektronischem Weg**
- ➔ Ziel: vollständige elektronische Kommunikation!
- ➔ Die Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) wird Standard!

## Was gilt für Baugesuche?

- Bisher: Elektronisch ≠ papierlos
  - ➔ handschriftliche Unterzeichnung des Baugesuchs / zusätzliches Papierdossier
- Neu: gesetzliche Grundlagen im Kanton Zürich
  - ➔ Regelungspaket: **PBG, BVV, BBV I** als Spezialgesetze
  - ➔ Ziel: vollständige papierlose Abwicklung von Baugesuchen

## Inkraftsetzung / Hilfsmittel\*

- ➔ Das neue Regelungspaket trat am 1.4.2024 in Kraft
- ➔ Technische Umsetzung: neues Release auf der Plattform seit 2.4.2024

### ➔ Hilfsmittel: Prozessdokumentation für Gesuchstellende

[www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/ebaugesuchezh/ebaugesuchezh\\_prozessdokumentation\\_f%C3%BCr\\_gesuchstellende.](http://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/ebaugesuchezh/ebaugesuchezh_prozessdokumentation_f%C3%BCr_gesuchstellende)

### ➔ Hilfsmittel Signaturvorschriften: eBaugesucheZH – Volldigital

[www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/ebaugesuchezh/signaturvorschriften\\_elektronisches\\_melde-und\\_baubewilligungsverfahren.pdf](http://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/ebaugesuchezh/signaturvorschriften_elektronisches_melde-und_baubewilligungsverfahren.pdf)

\* <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/elektronische-baugesuche.html>

# Welche Handlungen sind im Baugesuchsverfahren betroffen ?

Wir beleuchten ausschliesslich die Sicht der  
**Gesuchstellenden und Architekten**  
**(Projektverantwortlichen)**, nicht der **Behörden!**

# Hilfsmittel Signaturvorschriften



Kanton Zürich

## Signaturvorschriften eBaugesucheZH - Volldigital

Direktion	Baudirektion	Amt	Amt für Raumentwicklung ARE
Auftraggeber/in	Baudirektion	Status	in Arbeit
Projektleiter/in	Samuel Zuber	Klassifizierung	Öffentlich

### Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung	Autor/in
21.02.2024	0.1		Walter von Büren
05.03.2024	0.2	Meldeverfahren, Aktenergänzung	Walter von Büren
12.03.2024	0.3	Hindemisbrief	Walter von Büren

### Beschreibung

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die im elektronischen Melde- und Baubewilligungsverfahren geltenden Signaturvorschriften.

### Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis  
Beschreibung

- 1 Meldeverfahren
- 2 Baugesuch
- 3 Zustellungsbegehren
- 4 Akteneinsicht
- 5 Anordnungen
- 6 Aktenergänzung
- 7 Hindemisbrief
- 8 Anzeigeverfahren
- 9 Trägerwandlung
- 10 Baufreigabe
- 11 Meldungen über die Bauausführung
- 12 Baukontrollen
- 13 Private Kontrolle

Gesuchstellende/  
Architekten

Behörden

[https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/ebaugesuchezh/signaturvorschriften\\_elektronisches\\_melde-\\_und\\_baubewilligungsverfahren.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/baubewilligung/ebaugesuchezh/signaturvorschriften_elektronisches_melde-_und_baubewilligungsverfahren.pdf)

## Signaturvorschriften – Fazit für Gesuchstellende / Projektverantw.\*

- **Baugesuche:**

- ➔ **QES als Standard** oder
- ➔ Handschriftlich unterzeichnete / **per Post zugestellte Eingabequittung** erlaubt (auch bei Gemeinden die Baugesuche auf Papier nicht mehr akzeptieren?!)

2	<b>Baugesuch</b>	
Nr.	Verfahrensvorschriften	Bemerkungen
01	<p>Das Baugesuch und die Gesuchsunterlagen sind elektronisch im Dateiformat PDF über die Plattform eBaugesucheZH einzureichen (§ 6 Abs. 1 neuBVV).</p> <p>Die Gesuchstellenden <b>oder</b> die für das Projekt Verantwortlichen reichen das Baugesuch ein. Sie versehen das Gesuch mit einer QES <b>oder</b> mit einer handschriftlich unterzeichneten Eingabequittung, die in Papierform bei der örtlichen Baubehörde eingereicht wird (§ 6 Abs. 2 neuBVV).</p>	<p>Die Gesuchstellenden und die Projektverantwortlichen haben die Wahl; sie können das Baugesuch entweder mit einer QES oder handschriftlich auf der ausgedruckten Eingabequittung unterzeichnen. Das Original der handschriftlich unterschriebenen Eingabequittung muss in Papierform (z.B. per Post) bei der örtlichen Baubehörde eingereicht werden.</p>

## Signaturvorschriften – Fazit für Gesuchstellende / Projektverantw.

- **Vollmachten:**

- ➔ **QES als Standard** oder

- ➔ Handschriftlich unterzeichnet / eingescanntes **PDF elektr. über Plattform**

02	Die Bevollmächtigung oder die Zustimmung Dritter ist mit einer QES <b>oder</b> mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen. Bei handschriftlicher Unterschrift	Lassen sich Gesuchstellende oder Projektverantwortliche im Baubewilligungsverfahren vertreten, so muss der jeweilige Vertreter oder die jeweilige Vertreterin eine
----	---	--

Nr.	Verfahrensvorschriften	Bemerkungen
	ist die Bevollmächtigung einzuscannen und elektronisch im Dateiformat PDF über die Plattform eBaugesucheZH einzureichen (§ 6 Abs. 3 neuBVV).	entsprechende Vollmacht einreichen. Die vertretene Person kann diese Vollmacht wahlweise mit einer QES oder handschriftlich unterzeichnen. Eine handschriftlich unterzeichnete Vollmacht kann eingescannt und auf die Plattform eBaugesucheZH hochgeladen werden. Das Original der Vollmacht muss nicht in Papierform bei der Baubehörde eingereicht werden.

## Signaturvorschriften – Fazit für Gesuchstellende / Projektverantw.

- Zustimmung Dritter:
  - ➔ QES als Standard oder
  - ➔ Handschriftlich unterzeichnet / eingescanntes PDF über Plattform

Das Gesetz sieht vor, dass unter gewissen Umständen Drittpersonen dem Baugesuch zustimmen müssen. So muss, beispielsweise wer nicht oder nicht allein Eigentümer oder Eigentümerin des Baugrundstücks ist, eine Zustimmung der (übrigen) Eigentümer oder Eigentümerinnen einreichen (§ 310 Abs. 3 PGB). Die zustimmende Person kann diese Zustimmungserklärung wahlweise mit einer QES oder handschriftlich unterzeichnen. Eine handschriftlich unterzeichnete Zustimmungserklärung kann eingescannt und auf die Plattform eBaugesucheZH hochgeladen werden. Das Original der Zustimmungserklärung muss nicht in Papierform bei der Baubehörde eingereicht werden.

## Signaturvorschriften – Fazit für Gesuchstellende / Projektverantw.

- **Meldeverfahren:**

- ➔ Keine Unterschrift

- ➔ elektronisch über Plattform

### 1 **Meldeverfahren**

Nr.	Verfahrensvorschriften	Bemerkungen
01	Die Meldung ist zusammen mit den Unterlagen spätestens 30 Tage vor Baubeginn elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH im Dateiformat PDF bei der örtlichen Baubehörde einzureichen (§ 2d Abs. 1 neuBVV).	Die Meldung muss nicht unterzeichnet werden.

## Signaturvorschriften – Fazit für Gesuchstellende / Projektverantw.

- **Akteneinsicht:**

- ➔ QES als Standard elektronisch über Plattform
- ➔ **Keine** handschriftlich unterzeichneten Gesuche

4	<b>Akteneinsicht</b>	
Nr.	Verfahrensvorschriften	Bemerkungen
01	<p>Die Akteneinsicht erfolgt im Baubewilligungsverfahren elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH (§ 328c Abs. 1 neuPBG; § 6a Abs. 1 neuBVV).</p> <p>Nicht elektronisch geführte Akten (z.B. physische Modelle) können bei der örtlichen Baubehörde vor Ort eingesehen werden (§ 328c Abs. 2 neuPBG).</p> <p>Das Gesuch um Akteneinsicht ist mit einer QES zu versehen (§ 6a Abs. 2 neuBVV).</p>	<p>Während der öffentlichen Auflage können alle interessierten Personen über die Plattform eBaugesucheZH Einsicht in die Baugesuchsunterlagen nehmen. Nach der öffentlichen Auflage bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewilligungsverfahrens richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 328c neuPBG. Wer in diesem Verfahrensstadium Einsicht in die Verfahrensakten nehmen will, muss über die Plattform eBaugesucheZH ein Akteneinsichtsgesuch einreichen. Das Gesuch muss mit einer QES unterzeichnet werden.</p>

## Signaturvorschriften – Fazit für Gesuchstellende / Projektverantw.

- **Private Kontrolle:**

➔ QES als Standard elektronisch über Plattform

➔ Papier **keine** Option mehr

### 13 Private Kontrolle

Nr.	Verfahrensvorschriften	Bemerkungen
01	Die fachkundigen Kontrollpersonen bestätigen in einem Bericht, dass ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht, nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist oder nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann. Der Bericht hat das Ergebnis der Prüfung darzulegen und ist der Baubewilligungsbehörde elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH einzureichen (§ 4 Abs. 2 neuBBV I).	
02	Die Bestätigung ist mit einer QES zu versehen (§ 4 Abs. 3 neu BBV I).	

## Signaturvorschriften – Weiteres

- **Zustellbegehren:**

➔ Keine (handschriftliche) Unterzeichnung nötig

### 3 **Zustellungsbegehren**

Nr.	Verfahrensvorschriften	Bemerkungen
01	Wer Ansprüche aus dem PBG wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH die Zustellung des baurechtlichen Entscheids bei der örtlichen Baubehörde zu verlangen (§ 315 Abs. 1 neuPBG).	Jedermann kann auf der Plattform eBaugesucheZH für ein bestimmtes Bauvorhaben ein Zustellungsbegehren einreichen. Er muss dazu seinen Namen und seine Postadresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Das Zustellungsbegehren kann nur während der öffentlichen Auflage des jeweiligen Bauvorhabens eingereicht werden. <b>Das Zustellungsbegehren muss nicht unterzeichnet werden.</b>

## Fazit

- Baugesuch mit Gesuchsunterlagen (Pläne)
  - ➔ Als PDF **elektronisch über Plattform einreichen**
- Unterschrift
  - ➔ QES **ODER**
  - ➔ Handschriftlich unterzeichnete Eingabequittung per Post
- ➔ Option bei der Unterschrift bleibt!
- ➔ Ausnahme: Akteneinsichtsgesuch (und private Kontrolle sowie Zustellbegehren)

# **Knackpunkte für die Architektin (Projektverantwortliche) und den Bauingenieur?**

## Auszug VRG (voraussichtlich ab 1.1.2025)

- Änderungen VRG (LS 175.2)\*, Auszug:

§ 4 d. <sup>1</sup> **Verwaltungsbehörden nehmen Verfahrenshandlungen elektronisch vor mit:**

- anderen Verwaltungsbehörden,
- Personen, die gemäss Abs. 2 Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen müssen,
- Personen, die ihre Eingabe elektronisch eingereicht haben oder auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal zu verstehen gegeben haben, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der **jeweiligen Tätigkeit muss** Verfahrenshandlungen ebenfalls elektronisch vornehmen, wer

- berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt,**
- nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte Parteien vor schweizerischen Gerichten vertreten darf,

Elektronische  
Verfahrenshandlungen  
a. **Pflicht** zu  
elektronischen  
Verfahrenshandlungen

### ➔ Pflicht bei **berufsmässiger Vertretung**

\* <https://www.zh.ch/de/politik-staat/kanton/kantonale-verwaltung/digitale-verwaltung/aenderungen-am-vrg/umsetzung-vrg-und-vevv.html>

## Konkrete Änderungen in den Gesetzestexten, Verordnungen

- Auszug Bericht (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2022 / 5853 / VRG)\*:

Abs. 2 verpflichtet bestimmte Berufsgruppen, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Verwaltungsbehörden elektronisch zu verkehren. Umfasst sind Personen, die berufsmässig die Vertretung von Parteien übernehmen:

Lit. a: Im Verwaltungsverfahren gilt das Anwaltsmonopol nicht. Der Pflicht unterliegen deshalb neben Anwältinnen und Anwälten (vgl. Abs. 2 lit. b) auch Personen, die berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertreten (lit. a). Zu denken ist beispielsweise an Treuhänderinnen und Treuhänder, Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure oder andere Personen, die natürliche oder juristische Personen im Verfahren vor den Behörden vertreten. Nicht betroffen von der Regelung sind hingegen Personen, die in einem Einzelfall oder gelegentlich die Vertretung einer Person vor einer Behörde übernehmen. Wer z. B. eine Person aus dem privaten Umfeld bei administrativen Belangen unterstützt und in einzelnen Verfahren vertritt, unterliegt der Verpflichtung nicht.

### ➔ Pflicht bei berufsmässiger Vertretung

\* <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1038-2022.html>

## Fazit Architektin

- ➔ Benötigen ArchitektInnen bei **berufsmässiger Vertretung** der Bauherrschaft ab Inkrafttreten des neuen VRG zwingend eine QES?!
- ➔ Diskussion:
  - Was sind weitere Erkenntnisse für Gesuchstellende und ArchitektInnen?
  - Wo besteht Handlungsbedarf, welche Massnahmen sind umzusetzen und bis wann?
  - ...

Zudem: Was gilt in welcher **Gemeinde**?

## Dreijährige Übergangsfrist\* ab 1.4.24

- bis zur **voll digitalen Anbindung** an «eBaugesucheZH»
  - ➔ Anbindung = neue Verfahren werden elektronisch über Plattform geführt
  - ➔ auf April 2027 müssen alle Gemeinden die Voraussetzungen für den voll digitalen Baubewilligungsprozess geschaffen UND implementiert haben.

\* [https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-os/erlass-700\\_1-79-64.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-os/erlass-700_1-79-64.html)

### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. Oktober 2023

§ 1. <sup>1</sup> Gemeinden, die beim Inkrafttreten der Änderung die elektronische Einreichung von Baugesuchen über die Plattform noch nicht anbieten, haben die tatsächlichen Voraussetzungen für die elektronische Führung des baurechtlichen Verfahrens innert drei Jahren zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand stellt die Erfüllung der Voraussetzungen förmlich fest.

<sup>3</sup> Bis zu dieser Feststellung sind alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren in der jeweiligen Gemeinde schriftlich vorzunehmen.

<sup>4</sup> Nach dieser Feststellung werden neue Verfahren elektronisch über die Plattform geführt. Bereits rechtshängige Verfahren werden in der bisherigen Verfahrensform weitergeführt.

§ 2. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand von Gemeinden, die beim Inkrafttreten der Änderung die elektronische Einreichung von Baugesuchen über die Plattform bereits anbieten, stellt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung förmlich fest, dass alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform vorgenommen werden.

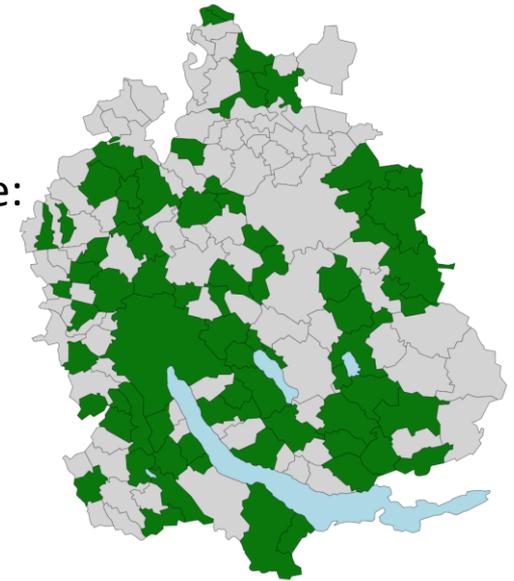
<sup>2</sup> Bis zu dieser Feststellung sind in der jeweiligen Gemeinde Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren in der Verfahrensform durchzuführen, in der das Baugesuch eingereicht wurde.

<sup>3</sup> Nach dieser Feststellung werden neue Verfahren elektronisch über die Plattform geführt. Bereits rechtshängige Verfahren werden in der bisherigen Verfahrensform weitergeführt.

Zudem: Was gilt in welcher **Gemeinde**?

Status quo **per 1.4.2024** ausschlaggebend

- «eBaugesucheZH» implementiert / grün
  - ➔ über «eBaugesucheZH» eingereichte Baugesuche: komplett **elektronische Abwicklung**;
  - ➔ auf Papier eingereichte Baugesuche: Abwicklung auf Papier;
  - ➔ Festlegung innerhalb der dreijährigen Übergangsfrist, **ab wann kein Papier mehr!**

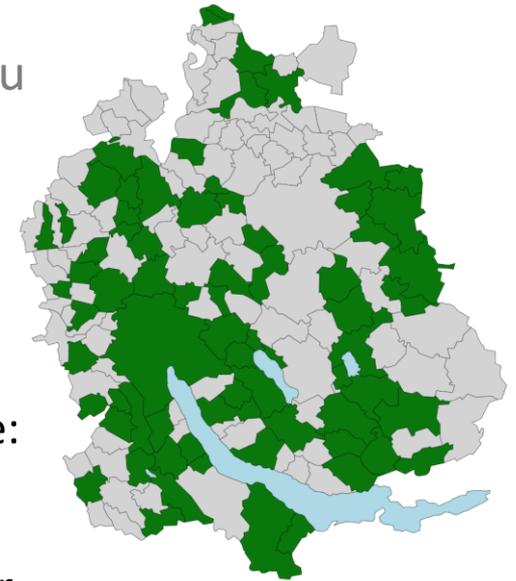


Bildquelle: <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/elektronische-baugesuche.html>, 28.03.2024

Zudem: Was gilt in welcher **Gemeinde**?

Status quo **per 1.4.2024** ausschlaggebend

- «eBaugesucheZH» noch nicht implementiert / grau
  - ➔ **müssen**, sobald die Anbindung erfolgt ist, alle neuen Bewilligungsprozesse volldigital abwickeln (keine Baugesuche auf Papier mehr!)
  - ➔ über «eBaugesucheZH» eingereichte Baugesuche: **komplett elektronische** Abwicklung;
  - ➔ Papier: nur noch bei **vor Anbindung** eingereichter Baugesuche



## Weiterführende Links, April 2024

- [Verwaltungsrechtspflegegesetz \(VRG\); Kanton Zürich, Teilrevision VRG; Kantonsrat Zürich, VRG, Änderungen, elektronische Verfahrenshandlungen](#)
- [Vorentwurf Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren \(VE-VeVV\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG\)](#)
- [Bauverfahrensordnung \(BVV\)](#)
- [Besondere Bauverordnung I \(BBV I\)](#)
- [Kanton Zürich: elektronische Baugesuche](#)
- [Portal «eBaugesucheZH»](#)
- [Kanton Zürich, Formulare für die Baueingabe](#)

**Sophie Dorschner**

Partnerin / Rechtsanwältin  
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht und Mediatorin SAV  
Ausbildungsscoach am Campus Sursee

**KELLER Rechtsanwälte AG**

Fraumünsterstrasse 17  
Postfach 2669  
8001 Zürich  
s.dorschner@keller-law.ch  
[www.keller-law.ch](http://www.keller-law.ch)

**Rea Grab**

Juristin/Architektin  
Mitinhaberin re.ell AG

**re.ell AG**

Rötelstrasse 73  
8037 Zürich  
grab@re-ell.ch  
[www.re-ell.ch](http://www.re-ell.ch)

*Diese Unterlagen sind ausschliesslich für dieses Webinar von RAin Sophie Dorschner / KELLER Rechtsanwälte AG, Rea Grab / re.ell AG und Philipp Dick / Skribble AG bestimmt. Die Weitergabe und Verwendung dieser Unterlagen sowie das Zitieren aus diesen Unterlagen zwecks Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von RAin Dorschner gestattet.*

*Bei den Inhalten der Unterlagen handelt es sich um eine allgemein formulierte Hilfestellung unter Beachtung der Erfahrungen der Referenten ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Wer diese Hilfestellung zur Vorlage (in einem konkreten Fall) verwendet, ist für die Einhaltung der jeweils massgebenden Gesetzgebung und Praxis selbst verantwortlich.*